# Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg

#### Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 12, S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58) und dem § 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBI. LSA S. 38 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg, beschlossen:

### § 1 Änderung

Der § 10 erhält folgende Neufassung:

### "§ 10" Gemeinnützigkeit

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Stadt Kemberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kemberg, den 04.11.2014

Seelig Bürgermeister

Siegel